

per E-Mail

Wien, am 25. November 2008
GB. Zl. 945-10/251108/DR,LI
StB: Zl. 946-15/979/2007

Rundschreiben: Getränkesteuer - Handel

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In den bisherigen Rundschreiben zur causa "Getränkesteuer-Handel" ist die definitive Vorgangsweise nach Insolvenzverfahren, Betriebsschließungen sowie nach Liquidation und Löschung von Kapitalgesellschaften offen geblieben. Nach umfangreichen Recherchen und Prüfung von Alternativen empfehlen der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund nunmehr folgende einheitliche Abwicklung:

1.) Konkurs-Ausgleichsverfahren: Quotenzahlung

Getränkesteueransprüche für alkoholische Getränke, die in einem Ausgleichs- oder Konkursverfahren mit einer Quotenzahlung befriedigt wurden, unterliegen nicht mit der festgesetzten Getränkesteuer, sondern nur mit dieser Quotenzahlung der 15%igen Vereinbarung auf Rückerstattung der Steuer.

2.) Betriebsbeendigung/Liquidation: Anwendbarkeit der Vereinbarung

Bei allen Formen der Betriebsbeendigung sowie auch bei Liquidation und Löschung von Kapitalgesellschaften ist die 15%ige Vereinbarung auf Rückerstattung der Steuer grundsätzlich anwendbar. Diese Fälle sind *bei den Meldungen (siehe Punkt 3.)* – wie schon bisher empfohlen – mit einem * zu kennzeichnen.

3.) Meldungen an die Gemeindeaufsichtsbehörden

In die Meldungen an die Gemeindeaufsichtsbehörden zum 30.11.2008 sind daher alle offenen Handelsverfahren mit einer entsprechend der Vereinbarung errechneten 15%igen Steuer-Rückerstattung aufzunehmen.

4.) Abgabeverfahrensrechtliche Erledigungen

Ob in allen Fällen des Punktes 2) tatsächlich eine abgabenverfahrensrechtliche Erledigung (Bescheid, Vereinbarung) und Rückzahlung zu erfolgen hat, wird davon abhängen, ob

- die hierfür erforderlichen zuständigen Ansprechpartner (insbesondere bei Einzelfirmen) noch verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand auszuforschen sind, wobei unter Hinweis auf § 8 des Zustellgesetzes diese Ausforschung bei "unbekannt verzogen" oder "verzogen ins Ausland" als unvertretbar zu beurteilen sein wird,

- im Falle einer firmenbuchmäßigen Löschung nach Liquidation der Personen- oder Kapitalgesellschaft, insbesondere aufgrund von Vermögenslosigkeit, seitens des Liquidators (Masseverwalters) der Gesellschaft eine Nachtragsliquidation beim Firmenbuchgericht beantragt wird und dieses Gericht einer solchen Nachtragsliquidation auch zustimmt.

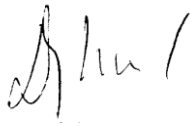
5.) Bundesbeteiligung

Die vorstehend empfohlene Vorgangsweise könnte zwar das österreichweit mit 30 Mio. Euro geschätzte Rückzahlungsvolumen um 5 - 10 % erhöhen; diese Erhöhung würde jedoch zunächst nur rechnermäßig wirksam werden und hätte außerdem den großen Vorteil, dass die Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichen Kriterien erstellt werden und auch im Falle einer Limitierung der Bundesfinanzierung mit 7,5 Mio. Euro (d.s. 25 % von 30 Mio. Euro) eine gerechte Verteilung dieser Mittel gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



Dr. Robert Hink

SR Dr. Thomas Weninger